



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

HEUTE
8. Sep. 1966

Zl. 94.063-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14. Juli 1966, mit dem das NÖ. Landarbeiterkammergesetz abgeändert wird.

Zu Zl. 46 ex 1966 vom 14. Juli 1966.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	- 8. SEP. 1966
Zl.:	46/1-Pr. / 17.11. / Ausch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n
=====

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 14. Juli 1966, mit dem das niederösterreichische Landarbeiterkammergesetz abgeändert wird, gemäß Art. 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der in Z.8 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs.2 des B.-VG. zu erteilen.

Ungeachtet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung wird jedoch bemerkt:

Zu Z.2:

Das angeführte Bundesgesetz wäre richtig "Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl.Nr. 235/1962" zu zitieren.

Zu Z.5:

Die Verordnungsermächtigung entspricht keinesfalls den Voraussetzungen des Art. 18 Abs.2 B.-VG.

Zu Z.8:

Es wären die Voraussetzungen anzuführen, unter welchen die Landesregierung die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen hat.

7. September 1966
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Leutner